



Brüssel, den 26. Oktober 2021
(OR. en)

12908/21

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0329 (NLE)

AELE 102
EEE 84
N 123
ISL 78
FL 78
ESPACE 99
MI 746
RECH 454
ENER 432
COMPET 715
EMPL 434

IND 285
CSC 354
EU-GNSS 42
CSCGNSS 18
TRANS 605
CSDP/PSDC 509
AVIATION 257
CFSP/PESC 950
MAR 194
TELECOM 378

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf eines BESCHLUSSES DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES zur Änderung von Protokoll 31 über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten und von Protokoll 37 mit der Liste gemäß Artikel 101 zum EWR-Abkommen

ENTWURF

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. ...

vom ...

**zur Änderung von Protokoll 31 über die Zusammenarbeit
in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten und von Protokoll 37
mit der Liste gemäß Artikel 101 zum EWR-Abkommen**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-
Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens sollte auf die Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU¹ ausgeweitet werden.
- (2) Die EFTA-Staaten sollten ab dem 1. Januar 2021 an den Tätigkeiten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2021/696 beteiligt werden, unabhängig davon, wann dieser Beschluss angenommen wird, oder ob die Erfüllung der gegebenenfalls vorhandenen verfassungsrechtlichen Anforderungen für diesen Beschluss nach dem 10. Juli 2021 mitgeteilt wird.
- (3) Rechtsträgern mit Sitz in den EFTA-Staaten sollte ein Recht auf Beteiligung an Tätigkeiten eingeräumt werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses angelaufen sind. Sofern dieser Beschluss vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten von Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2021 angelaufen sind, unter den gleichen Bedingungen als förderfähig eingestuft werden wie die Kosten, die Rechtsträgern mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EU entstehen.
- (4) Die Bedingungen für die Beteiligung der EFTA-Staaten und ihrer Organe, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen an Programmen der Europäischen Union sind im EWR-Abkommen, insbesondere in Artikel 81, festgelegt.

¹ ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69.

- (5) Die Vertragsparteien erkennen die bestehende formelle Zusammenarbeit bei den verschiedenen Weltraumprogrammen der Europäischen Union an. Sie möchten auf dieser starken Partnerschaft aufbauen und die Zusammenarbeit auf alle relevanten Komponenten des neuen durch die Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Weltraumprogramms der Union ausweiten.
- (6) Hinsichtlich der Beteiligung Norwegens sollte auch das Kooperationsabkommen über Satellitennavigation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und dem Königreich Norwegen¹ berücksichtigt werden.
- (7) Das Protokoll 31 und Protokoll 37 zum EWR-Abkommen sollten daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2021 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 283 vom 29.10.2010, S. 12.

Artikel 1

Nach Artikel 1 Absatz 8d von Protokoll 31 des EWR-Abkommens wird folgender Absatz eingefügt:

- „(8e) a) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2021 an den Tätigkeiten, die sich im Rahmen des folgenden Rechtsakts der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (im Folgenden „Agentur“) ergeben können, mit Ausnahme der Tätigkeiten im Rahmen der staatlichen Satellitenkommunikation (Governmental Satellite Communication – GOVSATCOM) und der Initiative zur Weltraumlageerfassung (space situational awareness – SSA) einschließlich der Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (space surveillance and tracking – SST), die durch folgenden Rechtsakt der Union eingerichtet wurden:
- **32021 R 0696:** Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69).
- b) Die EFTA-Staaten leisten gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a und Protokoll 32 des Abkommens einen Finanzbeitrag zu den unter Buchstabe a aufgeführten Tätigkeiten.

- c) Der unter Buchstabe b genannte Finanzbeitrag deckt auch die Kosten der Einbeziehung der EFTA-Staaten in die Mission für die Europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems (European Geostationary Navigation Overlay Service – EGNOS) und die Ausweitung der geografischen Abdeckung der EGNOS-Dienste auf die Hoheitsgebiete der teilnehmenden EFTA-Staaten ab. Eine solche Ausweitung der geografischen Abdeckung, soweit die technischen Möglichkeiten diese zulassen, darf nicht zu einer Verzögerung bei der Erweiterung der geografischen Abdeckung des EGNOS-Systems auf die geografisch in Europa gelegenen Gebiete der Mitgliedstaaten führen.
- d) Die Kosten für Tätigkeiten, deren Durchführung nach dem 1. Januar 2021 beginnt, können ab dem in der Finanzhilfevereinbarung oder dem betreffenden Finanzierungsbeschluss festgelegten Startdatum der Maßnahme unter den darin festgelegten Bedingungen als förderfähig gelten, sofern der Beschluss Nr. .../... des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom ... [dieser Beschluss] vor Ende der Maßnahme in Kraft tritt.
- e) Die förderfähigen EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt am Verwaltungsrat der Agentur, haben jedoch kein Stimmrecht.
- f) Die förderfähigen EFTA-Staaten beteiligen sich – ohne Stimmrecht – in Bezug auf die relevanten Teile des Programms am Gremium für die Sicherheitsakkreditierung der Agentur und ihre Beteiligung unterliegt Beschränkungen im Einklang mit dem im Programm festgelegten Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“.

- g) Die Agentur besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt in jedem Staat, der Vertragspartei des Abkommens ist, die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist.
- h) Die EFTA-Staaten räumen der Agentur und ihrem Personal Vorrechte und Befreiungen ein, die den im Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union aufgeführten entsprechen.
- i) Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union können Staatsangehörige der EFTA-Staaten, die im Besitz ihrer vollen staatsbürgerlichen Rechte sind, vom Exekutivdirektor der Agentur auf Vertragsbasis eingestellt werden.
- j) Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 85 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union betrachtet die Agentur im Hinblick auf das eigene Personal die Sprachen nach Artikel 129 Absatz 1 des Abkommens als Sprachen der Union nach Artikel 55 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union.
- k) Nach Artikel 79 Absatz 3 des Abkommens gilt Teil VII (Institutionelle Bestimmungen) des Abkommens mit Ausnahme von Kapitel 3 Abschnitte 1 und 2 für diesen Absatz.

- l) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gilt für die Zwecke der Anwendung der Verordnung (EU) 2021/696 auch für Dokumente der Agentur, die die EFTA-Staaten betreffen.
- m) Die förderfähigen EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt – ohne Stimmrecht – an den Ausschüssen der Union, die die Europäische Kommission bei der Verwaltung, Entwicklung und Umsetzung der Komponenten Galileo, EGNOS und Copernicus sowie der SSA-Unterkomponenten Weltraumwetterereignisse (space weather events – SWE) und erdnahe Objekte (near-Earth objects – NEO) der unter Buchstabe a genannten Tätigkeiten unterstützen.

Die Beteiligung an diesen Ausschüssen in der Zusammensetzung „Sicherheit“ wird im Einklang mit dem im Programm festgelegten Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ eingeschränkt.

- n) Liechtenstein wird von der Beteiligung an dem Programm und der Leistung eines Finanzbeitrags ausgenommen.
- o) Island beteiligt sich an und leistet einen Finanzbeitrag zu folgenden Tätigkeiten im Rahmen des Programms: EGNOS, Copernicus und die SSA-Unterkomponenten SWE und NEO.“

Artikel 2

Protokoll 37 zum Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Der Text der Nummern 36 und 37 wird gestrichen.
2. Folgende Nummern werden eingefügt:
 - „44. Gremium für die Sicherheitsakkreditierung der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates).
 45. Verwaltungsrat der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates).“

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2021.

* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am ...

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

[...]

Die Sekretäre

des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

[...]

